



GZ: 263/GO/RM/2021
Datum: 6. August 2021
Bereich: Einsatz und Technik
Auskünfte: OBR Ing. Oskar Grabner
Tel: +43 (0)463/ 36 4 77 - 300
E-Mail: oskar.grabner@feuerwehr-ktn.at

An Verteiler

Wahlausschreibung der Abschnittsfeuerwehrkommandanten, des Bezirksfeuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter

Aufgrund des Auslaufens des Wahlabschnittes erfolgt gemäß §§ 30 Abs. 1, 34 Abs. 1 K-FWG 1990, LGBl.Nr. 48/1990 i.d.g.F., i.V.m. § 75 Abs. 2 K-FWG 2021, LGBl.Nr. 32/2021, und der Wahlordnung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes laut Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom 24.02.2009 die Ausschreibung der Wahl der **Abschnittsfeuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter** für die Feuerwehrabschnitte **GLANTAL, GÖRTSCHITZTAL, KRAPPFELD-METNITZTAL** und **GURKTAL**.

Weiters erfolgt aufgrund des Auslaufens des Wahlabschnittes gemäß §§ 30 Abs. 1, 35 Abs. 1 K-FWG 1990, LGBl.Nr. 48/1990 i.d.g.F., i.V.m. § 75 Abs. 2 K-FWG 2021, LGBl.Nr. 32/2021, und der Wahlordnung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes laut Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom 24.02.2009 die Ausschreibung der Wahl des **Bezirksfeuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreters** für den Feuerwehrbezirk (politischen Bezirk) **ST. VEIT AN DER GLAN**.

Diese Wahlausschreibung wird auch den Bürgermeister/-innen der Gemeinden des Bezirkes (von der Wahlausschreibung berührte Gemeinden) mit dem Ersuchen um Kundmachung im Sinne des § 30 Abs. 1 K-FWG 1990 übermittelt.

Die Wahlberechtigten werden ersucht, sich zu den Wahlhandlungen am

**DONNERSTAG, dem 9. SEPTEMBER 2021, um 19.00 Uhr,
im KULTURHAUS ALTHOFEN, Schulgasse, 9330 Althofen,**

einzufinden.

Kleidung: Dienstbekleidung (Ausgehuniform), wahlweise auch mit Fleecejacke bzw. Softshelljacke dunkelblau

Wahl der Abschnittsfeuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter:

Wahlberechtigt sind gemäß § 34 Abs. 1 K-FWG 1990 die Orts- und Betriebsfeuerwehrkommandanten jener Mitgliedsfeuerwehren des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes, die dem Feuerwehrabschnitt zugehören.

Wählbar ist, wer die Voraussetzungen im Sinne der §§ 32 Abs. 2, 34 Abs. 2 K-FWG 1990 sowie der Wahlordnung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes laut Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom 24.02.2009 erfüllt.

Wahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters:

Wahlberechtigt sind gemäß § 35 Abs. 1 K-FWG 1990 die dem Feuerwehrbezirk zugehörigen Orts- und Betriebsfeuerwehrkommandanten.

Wählbar ist, wer die Voraussetzungen im Sinne der §§ 32 Abs. 2, 35 Abs. 2 K-FWG 1990 sowie der Wahlordnung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes laut Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom 24.02.2009 erfüllt.

Der Landesfeuerwehrkommandant:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rudolf Robin', written over a large, loopy flourish that extends to the left and loops back over the text.

Ing. Rudolf Robin, LBD

Ergeht an:

Gemeinden des Bezirkes St. Veit an der Glan
Bezirksfeuerwehrkommandant St. Veit an der Glan
Bezirksfeuerwehrkommandant-Stellvertreter St. Veit an der Glan
Abschnittsfeuerwehrkommandanten des Bezirkes St. Veit an der Glan
Abschnittsfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter des Bezirkes St. Veit an der Glan
Ortsfeuerwehrkommandanten des Bezirkes St. Veit an der Glan
Betriebsfeuerwehrkommandanten des Bezirkes St. Veit an der Glan